

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr. 28.

Donnerstag, den 31. Dezember

1903.

E. S. CONGREGATIONE RITUUM.

Urbis et orbis.

De missa votiva Immac. Conc. B. M. V., quae celebrari poterit die 8. cuiusque mensis a die 8. Dec. 1903
per integrum annum, servatis servandis.

Adventante anno quinquagesimo ab auspicatissima die 8. Decembris anni 1854, qua in maximo templo Vaticano de Immaculata Conceptione Beatæ Mariæ Virginis dogmatica definitio a. s. m. Pio Papa IX solemniter pronunciata fuit, ut huiusce iubilæi cursus in gloriam divini nominis, in eiusdem Deiparæ Virginis honorem atque in fidei et pietatis incrementum verteret, Leo Papa XIII nuper vita functus et felicitatis recordationis Commissionem ex quibusdam E. mis Patribus Cardinalibus compositam instituit, quæ fidelium cuiusque ordinis et cœtus studia et opera ad hunc specialem finem dirigendo et provehendo prospiceret.

Nunc vero hæc Sacrorum Purpuratorum Commissio sub novis faustisque auspiciis Sanctæ Matris Ecclesiæ caelesti Sponso et Capiti perenniter iunctæ et post brevem viduitatis luctum altero visibili sponso et capite iucunde decoratæ, communia complurium Pastorum et fidelium vota humilesque preces Apostolicæ Sedi reverenter porrexit. Quas a subscripto Sacræ Rituum Congregationis Secretario relatas, Sanctissimus Dominus Noster Pius Papa X pro eo quo erga Deiparam Virginem studio et amore flagrat, benignissime excipiens indulgit ut, decurrente anno a proximo die festo Immaculatæ Conceptionis B. M. V. computando, die octava cuiusque mensis, vel iustis de causis Dominica eam immediate sequente, in Ecclesiis aut Oratoriis ubi, approbante loci Ordinario, quædam exercitia pietatis fiant in honorem B. Mariæ Virginis Immaculatæ præparatoria quinquagenariis solemnibus enuntiata dogmaticæ definitionis, unica Missa votiva, sive cum cantu sive lecta, de ipsius Sanctissimæ Virginis Immaculata Conceptione celebrari valeat cum eisdem privilegiis quæ competunt Missæ votivæ solemnibus pro re gravi et publica Ecclesiæ causa iuxta Decretum n. 3922 *De Missis votivis* 30. Iunii 1896 § II. quæque concessa fuerunt Missæ votivæ de S. Corde Iesu pro prima feria sexta uniuscuiusque mensis ad normam Decreti n. 3712 *Urbis et Orbis* 28. Iunii 1889 et subsequentium declarationum: ita ut huiusmodi Missa dicatur cum *Gloria et Credo* et unica Oratione, et dummodo non occurrat festum duplex primæ classis aut Dominica item primæ classis, aliquod festum eiusdem B. Mariæ Virginis, Feria, Vigilia aut Octava ex privilegiatis: in quibus solummodo commemoratio fieri poterit per Orationem Missæ votivæ post Orationem Missæ de die, sub unica conclusione.

Insuper eadem Sanctitas Sua supplici postulationi plene cumulateque satisfaciens hoc etiam liberaliter concessit, ut in præfatis Ecclesiis aut Oratoriis, præter memoratam Missam votivam qualibet die octava mensis vel Dominica proxime sequenti indultam, cæteris Missis tunc addi possit commemoratio Immaculatæ Conceptionis B. Mariæ Virginis ad instar Festi duplicis simpliciter: servatis tamen in omnibus Rubricis.

Contrariis non obstantibus quibuscumque.

Die 14. Augusti 1903.

MARIUS Card. MOCENNI.

† D. PANICI, Archiep. Laodiceus S. R. C. Secret.

Nr. 13883. Den hochwürdigen Pfarrgeistlichen der Erzdiözese bringen wir vorstehendes Dekret zur Kenntnis mit dem Anfügen, daß wir es denselben überlassen, von dem darin enthaltenen Indult Gebrauch zu machen. Bezüglich der vorgeschriebenen besonderen Andachten zu Ehren der Unbefleckten Gottesmutter halten wir es mit Rücksicht auf die in unserer Erzdiözese bestehenden Verhältnisse am angemessensten, wenn an Werktagen jeweils nur eine stille Messe gelesen und während derselben der Rosenkranz gebetet werde.

Die Gläubigen sind in geeigneter Weise über das vom hl. Stuhl gewährte Privileg zu belehren und zum fleißigen Besuche des Gottesdienstes zu ermahnen.

Freiburg, den 23. Dezember 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Abhaltung von Priesterexercitien betreffend.

Nr. 13941. An den hochwürdigen Klerus der Erzdiözese:

Es wird uns mitgeteilt, daß im I. Halbjahr 1904 im Exercitienhaus in Feldkirch, Vorarlberg, gemeinschaftliche Exercitien für Priester abgehalten werden:

Vom Abend des 18. Januar bis zum Morgen des 22. Januar.	
" " " 24. " " " " 30. " (5 Tage).	
" " " 8. Februar " " " " 12. Februar.	
" " " 29. " " " " 4. März.	
" " " 18. April " " " " 22. April.	
" " " 16. Mai " " " " 20. Mai.	
" " " 13. Juni " " " " 17. Juni.	

Da im II. Halbjahr die Anmeldungen meistens so zahlreich sind, daß oft viele zurückgewiesen werden müssen, empfiehlt es sich für die hochwürdigen Herren, soweit ihre Dienstobliegenheiten es erlauben, sich an den Exercitien des I. Halbjahres zu beteiligen. Die Anmeldungen wollen frühzeitig genug gerichtet werden an Hochw. Herrn P. Minister Joseph Amstad, Feldkirch (Exercitienhaus) Vorarlberg.

Freiburg, den 23. Dezember 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den Neudruck des „Magnifikat“ betreffend.

Nr. 14032. Um vielfach geäußerten Wünschen entgegenzukommen, wurde bei dem soeben beendeten Neudruck des „Magnifikat“, der demnächst zur Ausgabe gelangt, die Anordnung getroffen, daß unter Wegfall der lateinischen Vespere die deutschen Vespere des Anhangs an deren Stelle treten und der hierdurch im Anhang gewonnene Raum zur Aufnahme der beliebten Charwochenandachten und Fronleichnamsandacht aus dem früheren Gesangbuch benützt wurde.

Dabei wurde mit Sorgfalt darauf geachtet, daß — abgesehen von dem Anhang — keine Seitenzahl und keine Lied-Nummer verändert wurde, so daß beide Ausgaben ohne jede Störung nebeneinander gebraucht werden können.

Zur weiteren Erleichterung des Überganges wurde die Anordnung getroffen, daß die neuen Zutaten in Separatheft im Format der kleinen Ausgabe hergestellt wurden, welches käuflich zu haben ist, den Käufern des noch bei Detailverkäufern vorhandenen kleineren Restes der seitherigen Ausgabe aber gratis verabfolgt wird. Überdies sind die Verkäufer in den Stand gesetzt, die alte Ausgabe mit entsprechender Preisermäßigung abzugeben.

Wir verständigen hierüber den hochwürdigen Klerus mit dem dringenden Ersuchen, den Verkauf der noch vorhandenen Vorräte nicht zum Schaden der Detailverkäufer zu erschweren.

Freiburg, den 30. Dezember 1903.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Baunfallversicherung betreffend.

Nr. 36 920. Nach unseren Wahrnehmungen ist es nicht allgemein bekannt, daß das Baunfallversicherungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1900 Seite 460 und folgende) manche Bestimmungen enthält, die unter Umständen auch in den Kreis der örtlichen Kirchenvermögensverwaltung eingreifen, und daß deren Nichtbeachtung empfindliche Strafen bis zu 100 M. nach sich ziehen kann.

Es sind dies diejenigen Bestimmungen, die sich auf solche kleinere Bauarbeiten beziehen, welche von katholisch-kirchlichen Ortsbehörden ohne Vermittlung selbständiger das Baugewerbe betreibender Unternehmer unmittelbar (in eigener Regie) einfachen Tagelöhnern oder kleineren, nicht der Baugewerksberufsgenossenschaft angehörigen Handwerkern gegen Bezahlung übertragen und von diesen ausgeführt werden.

Wir sehen uns daher veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß in solchen Fällen

1. die betreffende kirchliche Ortsbehörde nach § 5 Ziffer 2 und § 6 Ziffer 4 als die Unternehmerin der Bauarbeiten und als Vertreterin des Bauherrn anzusehen ist, daß sie daher
2. die von ihr mit der Ausführung solcher Bauarbeiten beauftragten Tagelöhner oder kleineren Handwerker, wenn zur Ausführung der Arbeiten im ganzen mehr als 6 Tage verwendet werden, gegen Baunfälle versichern muß, wobei es für die Zeitdauer nicht darauf ankommt, ob die 6 Tage unmittelbar hintereinander oder nur von je einem Arbeiter verwendet worden sind, sondern darauf, daß überhaupt an einer bestimmten Bauherstellung, wenn auch mit Unterbrechung und durch mehrere Personen zusammen mehr als 6 Tage lang gearbeitet worden ist,
3. die Versicherung bei der Versicherungsgesellschaft der Südwestlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft in Straßburg und zwar in der Weise zu geschehen hat, daß längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf eines jeden Monats, in welchem hiernach (Ziffer 2) versicherungspflichtige Arbeiter mehr als 6 Tage lang verwendet wurden, bei der zuständigen Ortsbehörde (Bürgermeisteramt) eine Nachweisung der in diesem Monat bei Ausführung von Bauten verwendeten Arbeitstage und der von den Versicherten dabei verdienten Löhne und Gehälter auf besonderem von der Versicherungsanstalt vorgeschriebenen Formular, welches beim Bürgermeisteramt erhoben oder durch dessen Vermittlung bezogen werden kann, eingereicht wird.

Die zu zahlenden Versicherungsprämien werden von der Versicherungsgesellschaft hierauf festgesetzt und durch die Gemeindebehörde eingezogen und ist deshalb dafür zu sorgen, daß auf die ergehenden Aufforderungen hin aus den pflichtigen, d. h. aus denjenigen Fonds oder Kassen, von denen die eigentlichen Baukosten selbst zu bezahlen sind, rechtzeitig Zahlung geleistet wird.

Für solche bei Bauarbeiten beschäftigten Personen, welche nicht unmittelbar von den Verwaltungsbehörden des örtlichen Kirchenvermögens in eigener Regie, sondern von Bauunternehmern und auf deren eigene Rechnung beschäftigt werden, haben diese die Versicherungspflicht zu erfüllen. Es empfiehlt sich indessen, jeweils vor der Übertragung von Bauarbeiten an solche gewerbsmäßige Baugewerbetreibende sich beim Bürgermeisteramt ihres Wohnorts zu verlässigen, ob sie der Baugewerks-Berufsgenossenschaft als Mitglieder angehören und verneinendenfalls die Übertragung der Arbeiten von der vollzogenen Anmeldung ihres Baugewerbebetriebs zur Genossenschaft abhängig zu machen.

Karlsruhe, den 16. Dezember 1903.

Katholischer Oberstiftungsrat.

F e y e r.

Liebler.

P f r ü n d e b e s e t z u n g.

Seine Königliche Hoheit der Durchlauchtigste Großherzog haben aus der Zahl der vom Erzbischöflichen Ordinariate vorgeschlagenen drei Bewerber den bisherigen Pfarrverweser Norbert Valentin Heiß in Friesenheim auf die Pfarrei Friesenheim, Dekanats Lahr, designiert. Derselbe hat am 22. Dezember l. J. die kanonische Institution erhalten.

R e s i g n a t i o n.

Seine Erzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben die Resignation des Pfarrers Johann Röderer in Stein a. R., Dekanats Mosbach, auf diese Pfarrei, cum reservatione pensionis unterm 17. Dezember l. J. angenommen.

Ernennungen.

Der in provisorischer Weise mit der Besorgung der Geschäfte eines Ordinariatssekretärs beauftragte Priester Ludwig Wilhelm Koerner wurde unterm 17. Dezember l. J. mit Wirkung vom 1. Januar 1904 als Erzbischöflicher Ordinariatssekretär etatsmäßig angestellt.

Der bisherige Dekopist beim Erzbischöflichen Ordinariat Karl Scherer wurde unterm 17. Dezember l. J. mit Wirkung vom 1. Januar 1904 als Erzbischöflicher Kanzleiaffistent etatsmäßig angestellt.

Besehungen.

14. Dezember: Johann Friedrich Simon, Vikar in Ottenhöfen, als Pfarrverweser nach Ebersweier.
14. " Karl Wagner, Vikar in Herbolzheim, Dekanats Lahr, i. gl. E. nach Ottenhöfen.
17. " Franz Weis, Vikar in Walldorf, als Pfarrverweser daselbst.
17. " Friedrich Ries, Vikar in Stein a. R., als Pfarrverweser daselbst.
24. " Hermann Mühle, Vikar in Malsch, Dekanats Ettlingen, als Pfarrverweser nach Rheinsheim.
24. " Joseph Gottwald, Vikar in Bettmaringen, i. gl. E. nach Malsch, Dekanats Ettlingen.

Sterbfälle.

20. Dezember: Rudolf Tritschler, resignierter Pfarrer von Fischbach.
23. " Eduard Fahrländer, Pfarrer in Rheinsheim und Definitor des Kapitels Philippsburg.

R. I. P.

Organistendienst-Besehungen.

Als Organisten wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

30. Juli: Hauptlehrer Karl Müller als Organist an der Pfarrkirche zu St. Peter.
5. November: Hauptlehrer Joseph Schultheiß als Organist an der Pfarrkirche zu Ulm bei Oberkirch.
26. " Hauptlehrer Johann Schlageter als Organist an der Pfarrkirche zu Waltershofen.

Mesnerdienst-Besehungen.

Als Mesner wurden von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

22. Oktober: Matthäus Breig als Mesner an der St. Michaelskapelle in Kirnbach, Pfarrei Zell a. S.
29. " Landwirt Anton Merk als Mesner an der Pfarrkirche zu Döggingen.
12. November: Landwirt Joseph Mehger als Mesner an der Maria Sandkapelle in Herbolzheim.

Für den **St. Raphaelverein** sind eingegangen: Von der Kapitelsgeistlichkeit Walldürn 11 M.; von der Kapitelskaffe Emdingen 5 M.; von der Kapitelskaffe Haigerloch 20 M.; von Hrn. Pfarrer Fink in Forchheim 4 M.; von Herrn Stadtpfarrer Winterhalder in Lahr 10 M.; zusammen 50 M.

St Michaels-Verein

für die

Erzdiözese Freiburg.

Rechenschaftsbericht pro 1903.

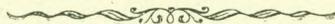
Einnahmen:

Raffenrest aus vorigem Jahre	M. 25,788.58
Eingegangen bei der Hauptkasse:	
1. Durch die Redaktion der Kathol. Missionen	M. 678.39
2. Sammlung der Frä. Her- mine von Bömble in Frei- burg	M. 100.—
3. Sammlung des Hrn. Buch- händlers Otto Ruff in Freiburg	M. 121.35
4. Von der Fürstl. Löwenstein- Wertheimischen Hauptkasse in Kleinheubach	M. 25.—
5. Von Verschiedenen durch Herrn Domkap. Dr Otto in Freiburg	M. 100.—
Von Hrn. Pfr. Albicker in St Märgen d. Hrn. Dom- kap. Dr Otto in Freiburg	M. 30.—
Von Herrn Buchdrucker Jof. Dilger (Sub.-Gabe)	M. 20.—
	M. 1,074.74
Eingegangen beim hochw. Erzbischofl. Ordi- nariat (Kollekten-Gelder etc.)	M. 13,771.29
Zinsen-Erträgnis	M. 266.98
	<hr/>
	M. 40,901.59

Ausgaben:

Kreditbrief auf Rom für Se. Exzellenz den hochw. Herrn Erzbischof Dr Thomas Nörber über 30,000 Lire, welche Hoch- dieselben im April 1903 persönlich dem Heiligen Vater überreicht haben (zu- züglich Kurs, Stempel und Bank- spesen)	M. 24,501.67
An die Apostolische Nuntiatur in München gesandt	M. 15,000.—
An Remunerationen, Schreibgebühren, Porti und Verwaltungskosten	M. 267.34
Rückzahlung an das Erzbischofl. Ordinariat des Postens aus Weingarten aus dem Jahre 1902, da derselbe auf Konto Kindheit-Jesu-Verein gehörte	M. 78.16
Raffen-Rest auf neue Rechnung vorzutragen	M. 1,054.42

M. 40,901.59





Die Liebesgaben, über welche wir vor einem Jahre Rechnung ablegten, galten einem Jubelpapst — Leo XIII. —, dem zweiten, der in der großen Reihe der Päpste „die Jahre Petri“ auf dem Apostolischen Stuhle erlebte, welchen er zierte von 1878 bis 1903. Er war ein Mann der Vorsehung in vielbewegter Zeit, der als wahres lumen de coelo (Licht vom Himmel) hineinleuchtete und mit hohepriesterlicher Autorität eingriff und Gutes wirkte auf allen Gebieten des kirchlichen, geistigen und sozialen Lebens. Wir haben damals den Wunsch ausgesprochen, daß Leo XIII. noch recht lange die Kirche Christi mit Kraft und Weisheit regieren möge; der Allmächtige aber wollte, daß er die dreifache Krone mit der noch viel schöneren Krone der himmlischen Herrlichkeit vertausche und ein lumen in coelo ein Licht im Himmel werde.

Der liebe Gott ließ seine Kirche nicht lange verwaist: schon seit dem 4. August vorigen Jahres hat sie wieder ein Oberhaupt, das den Namen Pius X. trägt. Der neue Papst — vordem Joseph Sarto — ist geboren am 2. Juni 1835 zu Niese in Venetien; er wurde Priester am 8. September 1858, Bischof von Mantua im Jahre 1884, Kardinal 1893; im gleichen Jahre wurde er zum Patriarchen von Venedig ernannt. Als solcher reiste er nach Rom, um an der Papstwahl teilzunehmen, und er durfte nicht mehr zur lieben Heimat zurückkehren; er blieb im Vatikan zurück, geschmückt mit der höchsten Würde, belastet mit der schwersten Bürde. Wer hat noch nicht ein Bild des neuen Papstes gesehen, und wer fühlt sich nicht von ihm an- und zu ihm hingezogen? Viele finden eine Ähnlichkeit zwischen ihm und dem großen Papste, der vor ihm den Namen Pius getragen. Und wirklich — es hat sich schon gezeigt — ist er ihm ähnlich im liebevollen Entgegenkommen gegen alle und zugleich in der Willensenergie. Pius X., der in der Seelsorge tätig war und viele Erfahrungen in Mantua und Venedig gesammelt hat, weiß praktisch einzugreifen, wo es angemessen ist, und er tut es mit Weisheit und Kraft.

Viele Sorgen hat der Papst und viele Ansprüche werden an ihn gemacht. Pius X., der in seiner Jugend die Armut gekostet und sparen gelernt hat, braucht nicht viel für sich selbst, um so mehr aber für die Vielen, die ihm in der Regierung der großen katholischen Weltkirche als Helfer nötig sind, und für die gewaltige Schar derjenigen, welche zu ihm, dem Vater der Christenheit, die Hände bittend erheben und von ihm Hilfe erwarten. Man hat dem Heiligen Vater den Kirchenstaat weggenommen, die früheren Einkünfte sind ihm entzogen; er würde aber die Freiheit und Unabhängigkeit der Kirche preisgeben, wenn er einen kleinen Teil des Geraubten als Geschenk annehmen wollte. Darum beeilen sich die Kinder der Kirche, ihrem Vater mit Liebesgaben beizustehen, daß er würdig seines Amtes zu walten und seiner erhabenen Stellung entsprechend für die Nöten und Bedürfnisse, welche Hilfe erwarten, einzutreten vermöge. Der hl. Michael, der Schützer der Kirche, gibt seinen Namen her für den Verein, der gegründet ist als Liebesbund zum Gutes tun für den Stellvertreter desjenigen, der jedes gute Werk für den geringsten seiner Brüder als ihm selbst geleistet ansieht und belohnt.

Indem wir über die Leistungen unseres Vereins, über die in der Erzdiözese eingegangenen Gaben des abgelaufenen Jahres Rechenschaft geben, ist es unsere heilige und angenehme Pflicht, allen Gebern ein recht herzliches „Vergelt's Gott“ zu sagen mit der Bitte, dem Verein treu zu bleiben und ihm, wenn möglich, neue Mitglieder zuzuführen. Almosengeben macht nicht arm: man leiht Gott auf Zinsen. Zeigen wir unsere Liebe und Anhänglichkeit zur heiligen Kirche dadurch, daß wir Herz und Hand offen haben für ihr Oberhaupt! „Hin zu Rom!“

Freiburg i. Br., im März 1904.

Der Vorstand:

Domkapitular Dr. Seb. Otto; Arnold Vögele, Wirkl. Erzb. Geistl. Rat; Hermann Herder, Verlagsbuchhändler; S. A. Klingele, als Revident; Buchhändler A. Rees, Kassier.

